

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Innovationspark Künstliche Intelligenz – Anforderungen an regional verteilte Standorte

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Was genau bedeutet das Kriterium „in räumlicher Nähe“ in den Wettbewerbsunterlagen zum Innovationspark Künstliche Intelligenz Baden-Württemberg (hier im Abschnitt 2.2.1, „Die Eckpunkte [...] müssen plausibel nachweisen, dass der Wettbewerbsteilnehmer eine Fläche oder mehrere Teilflächen in räumlicher Nähe von mindestens 15 Hektar für den Innovationspark KI verfügbar hat.“), beispielsweise ausgedrückt in Entfernung der Standorte, Notwendigkeit der gleichen Gemarkung, etc.?
2. Inwiefern kann der Innovationspark Künstliche Intelligenz als dezentraler oder Netzwerkpark ausgestaltet werden mit der Verteilung auf entweder mehrere gleichberechtigte Standorte oder einen Kernstandort mit einer oder mehreren Außenstellen?
3. Inwiefern sind digitale Lösungen oder eine virtuelle Vernetzung möglich, um das Kriterium „räumliche Nähe“ zu erfüllen?
4. Gibt es bei einer Aufteilung des Innovationsparks Künstliche Intelligenz auf mehrere Teilflächen separate Mindestanforderungen an die einzelnen Teilflächen, bspw. Mindestgröße, Verfügbarkeit bestimmter Einrichtungen auf jeder Teilfläche, vorzuhaltende Angebote auf jeder Teilfläche, etc.?
5. Inwiefern ist eine Ausweitung des Innovationsparks Künstliche Intelligenz auf weitere (auch räumlich entfernte) Standorte möglich, wenn diese nicht zu den geforderten 15 Hektar Kernfläche gezählt werden, sondern den Innovationspark darüber hinaus erweitern?
6. Gibt es bei der Auswahl von Kooperationspartnern (bspw. Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen) spezifische Anforderungen an eine regionale Nähe?

15. 01. 2021

Dr. Rülke FDP/DVP

Eingegangen: 15.01.2021/Ausgegeben: 15.02.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. Februar 2021 Nr. 31V-4330.35/74 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Was genau bedeutet das Kriterium „in räumlicher Nähe“ in den Wettbewerbsunterlagen zum Innovationspark Künstliche Intelligenz Baden-Württemberg (hier im Abschnitt 2.2.1, „Die Eckpunkte [...] müssen plausibel nachweisen, dass der Wettbewerbsteilnehmer eine Fläche oder mehrere Teilflächen in räumlicher Nähe von mindestens 15 Hektar für den Innovationspark KI verfügbar hat.“), beispielsweise ausgedrückt in Entfernung der Standorte, Notwendigkeit der gleichen Gemarkung, etc.?*

Zu 1.:

Eine „mathematische Berechnung“ des Kriteriums der „räumlichen Nähe“ ist nicht zweckmäßig. Im laufenden Wettbewerbsverfahren lässt sich nicht abschließend abschätzen, welche Gesamtkonzepte die Wettbewerbsteilnehmer anbieten werden. Um alle – auch unvorhersehbare – Konstellationen berücksichtigen zu können, wird das Kriterium der „räumlichen Nähe“ funktional gewertet. Hierfür wird eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt, u. a. die Anzahl, die Entfernung und die Reisezeit zwischen den Teilflächen. Es muss jedenfalls gewährleistet sein, dass der Innovationspark KI als ein einheitliches Projekt wahrgenommen werden kann, das geeignet ist, die angestrebte internationale Strahlkraft auch tatsächlich zu entwickeln.

2. *Inwiefern kann der Innovationspark Künstliche Intelligenz als dezentraler oder Netzwerkpark ausgestaltet werden mit der Verteilung auf entweder mehrere gleichberechtigte Standorte oder einen Kernstandort mit einer oder mehreren Außenstellen?*

Zu 2.:

Dies ist grundsätzlich möglich, soweit das Gesamtkonzept die Wettbewerbsvorgaben einhält. So ist u. a. ein Kernstandort mit ggfs. verbundenen Zentren denkbar. Im Rahmen der Auswahl des besten Gesamtkonzeptes wird im Zuge einer Gesamt abwägung u. a. das Kriterium der räumlichen Nähe berücksichtigt, um die gewünschte Bündelung des Know-hows in räumlicher Nähe zu erreichen.

3. *Inwiefern sind digitale Lösungen oder eine virtuelle Vernetzung möglich, um das Kriterium „räumliche Nähe“ zu erfüllen?*

Zu 3.:

Eine Ersetzung des Kriteriums räumliche Nähe durch eine virtuelle Vernetzung ist nicht möglich. Zwar finden im Rahmen der derzeitigen Coronapandemie vermehrt virtuelle Besprechungen statt. Ziel des Innovationsparks Künstliche Intelligenz ist jedoch die Bündelung des Know-hows für Wertschöpfung im Bereich der Künstlichen Intelligenz. Hierzu gehört auch die räumliche Nähe der Akteure. Virtuelle Vernetzungen mit allen möglichen geeigneten Kooperationspartnern im Rahmen des im Wettbewerbsaufruf geforderten Kooperationskonzepts sind denkbar, sofern dies zur besseren Zielerreichung eines Innovationsparks KI und etwa auch zur Stärkung des Geschäftsmodells eines Innovationsparks KI führen kann.

4. *Gibt es bei einer Aufteilung des Innovationsparks Künstliche Intelligenz auf mehrere Teilflächen separate Mindestanforderungen an die einzelnen Teilflächen, bspw. Mindestgröße, Verfügbarkeit bestimmter Einrichtungen auf jeder Teilfläche, vorzuhaltende Angebote auf jeder Teilfläche, etc.?*

Zu 4.:

Nein, aus den unter Ziffer 1 genannten Gründen.

5. Inwiefern ist eine Ausweitung des Innovationsparks Künstliche Intelligenz auf weitere (auch räumlich entfernte) Standorte möglich, wenn diese nicht zu den geforderten 15 Hektar Kernfläche gezählt werden, sondern den Innovationspark darüber hinaus erweitern?

Zu 5.:

Dies ist möglich, soweit das Gesamtkonzept die Wettbewerbsvorgaben einhält und die Ausweitung zur Stärkung des Geschäftsmodells eines Innovationsparks KI beitragen kann.

6. Gibt es bei der Auswahl von Kooperationspartnern (bspw. Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen) spezifische Anforderungen an eine regionale Nähe?

Zu 6.:

Nein.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau